

§. 12.

Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit Sp. 189.
zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Ver-
leger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Sp. 159.

G e f e h l a t t
für das
K ö n i g r e i c h B a i e r n .

Sp. 190.

XI. Stück. München, Mittwoch den 1. July 1818.

I n h a l t .

Edict die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormal's Reichständischen
Fürsten, Grafen und Herren betreffend. Vierte Beilage zu der
Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Tit. V. §. 2.)

E d i c t

die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormal's Reichständischen
Fürsten, Grafen und Herren betreffend¹.

Sp. 158.

I.

Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Ver-
bindlichkeiten der vormaligen Reichständischen Fürsten,
Grafen und Herren.

§. 1.

Die mittelbar gewordenen ehemals Reichständischen fürstlichen und
gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit
verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

¹ Für die Auslegung des ganzen Edictes ist zu beachten, daß durch
den Wegfall der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt die
standesherrlichen Beamten und Bedienteten, ebenso die standesherrlichen
Orte und Gebiete, also auch die standesherrlichen Untertanen verschwunden,
alle sie vorausgehenden oder betreffenden Bestimmungen des Edictes somit
gegenstandslos geworden sind. S. zu dem Edicte bes. Seydel, I S. 602 u.
beg. des Quellenbestandes S. 628 n. 6. Zweite Aufl. I S. 319 ff. u. 333. 334.